Förderverein Godehardschule Göttingen e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen “Förderverein Godehardschule Göttingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
(2) Der Sitz des Vereins ist Göttingen.
(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Godehardschule Göttingen (Träger Stadt Göttingen) zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Beschäftigung geeigneter Personen zur Unterstützung der Arbeit und zum Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler (s. Abs. (5)).
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Der Verein kann zur Unterstützung der Arbeit und zum Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler geeignete Personen beschäftigen.
(6) Der Förderverein macht sich zur Aufgabe zum Wohle der Schüler förderwürdige Vorhaben ideell und finanziell zu unterstützen. Im Einzelnen betrifft dies im Wesentlichen u.a. die Bereiche
   a) Unterstützung bei der Gestaltung der Schule im Rahmen ihrer Leitsätze und des Schulprogramms
   b) Unterstützung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
   c) Unterstützung von Projekten
   d) Durchführung von schulischen Veranstaltungen
   e) Soziale Unterstützung von Kindern und deren Eltern an Schulveranstaltungen

§ 3 Finanzielle Mittel

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
(2) Die Erklärung des Eintritts ist schriftlich mittels Eintrittsformular an den Vereinsvorstand zu richten.
(3) Die Mitgliedschaft endet
    1. mit dem Tod des Mitgliedes
    2. durch Austritt
    3. durch Streichung von der Mitgliederliste
    4. durch Ausschluss aus dem Verein
    5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, welche mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienen festgelegt.
(2) Auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds bleibt der Mitgliedsbeitrag dem Verein.
(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
(a) der Vorstand
(b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
(2) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.
(3) Der Vorstand wird für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so soll der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit wählen.
(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Vereins.
(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Vorstandssitzung soll protokolliert werden.
(6) Ausgaben, die den Betrag von 150,00 € nicht übersteigen, kann ein Vorstandsmitglied allein bewilligen; darüber hinaus bis zu einer Grenze von 1.500,00 € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Ausgaben/Projekte, die darüber hinausgehen, müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen bestätigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich im 2. Quartal einberufen.
(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 5 Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich.
(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
    - Entgegennahme des Jahresberichts
    - Entgegennahme des Kassenberichts
    - Entlastung des Vorstands
    - Wahl bzw. Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
    - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
    - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
    - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
(6) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind jährlich einmal vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.
(2) Hierzu wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Lediglich eine Folgewahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
(3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, auch unvermutete weitere Prüfungen vorzunehmen. Sie legen auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht über ihre Prüfung vor.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstands, die Rechnungsprüfer sowie sonstige für Aufgaben des Vereins tätige Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich notwendige Auslagen erstattet.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sowie Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
(2) Wenn die Mitgliederzahl unter acht fällt, ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung des Vereins einzuberufen.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Göttingen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 20.06.2016

Eingetragen in das Vereinsregister VR 200166 am 24.01.2017